

„Clankriminalität“ und die „German Angst“

Thomas Feltes & Felix Rauls

Sozial Extra

ISSN 0931-279X

Sozial Extra

DOI 10.1007/s12054-020-00332-0



Your article is published under the Creative Commons Attribution license which allows users to read, copy, distribute and make derivative works, as long as the author of the original work is cited. You may self-archive this article on your own website, an institutional repository or funder's repository and make it publicly available immediately.

„Clankriminalität“ und die „German Angst“

Rechtspolitische und kriminologische Anmerkungen zur Beschäftigung mit sogenannter „Clankriminalität“

Im Kampf gegen die „Clankriminalität“ fahren Sicherheitsbehörden schwere Geschütze auf, auch der administrative Ansatz wird angewendet. Weshalb „Clans“ und ihre Bekämpfung denjenigen in die Karten spielen, die sich als Hüter von „Recht und Ordnung“ inszenieren, und welche Rolle hierbei die irrationale „German Angst“ spielt, zeigt dieser Beitrag.

Berichte über Ausmaß und Intensität von „Clankriminalität“ und den entsprechenden polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen gehören nach Auffassung von Vertretern von Sicherheitsbehörden seit geraumer Zeit zu den „relevantesten sicherheitspolitischen Themen in Deutschland“ (Rohde et al. 2019, S. 275). Mitglieder der so genannten „Clans“ lebten „in gesellschaftlichen Parallelstrukturen, erkennen das staatliche Gewaltmonopol nicht an, erklären Straftaten zu internen Problemen, beherrschen ganze Straßenzüge und führen dazu, dass deutsche Stadtteile zu No-Go-Areas erklärt werden“ (Duran 2019, S. 297). Es werde „allerhöchste Zeit, dass ... konsequent gegen Clans unter Einsatz aller rechtlichen Möglichkeiten vorgegangen wird“ (Fuchs 2019). Seiner Meinung nach konnte sich

in Deutschland „sehenden Auges über Jahrzehnte eine weitere Subkultur entwickeln, die es mittlerweile regelmäßig in die Schlagzeilen der Presse schafft und auch die Politik zum Handeln zwingt. Kriminelle arabische Großfamilien agieren offen provokativ unter Verhöhnung unserer gesellschaftlichen Werte in Strukturen der Organisierten Kriminalität“ (a. a. O.).

Diese Formen der Berichterstattung und pseudowissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgen ohne eine verlässliche Definition dessen, was als „Clan“ bezeichnet wird. Da ist von „*kriminellen Familienstrukturen*“ die Rede, und der BKA-Präsident Holger Münch definiert „Clans“ als „*ethnisch abgeschottete Subkulturen*“, die in der Regel patriarchalisch-hierarchisch organisiert sind und einer „*eigenen Werteordnung*“ folgen. Wer ihm diese Definition geliefert hat, bleibt ebenso unklar wie die empirische Grundlage, auf der diese Aussage erfolgt. Solche Verallgemeinerungen haben leider offensichtlich System. Auch und besonders dem BKA-Präsidenten sollte bekannt sein, dass diejenigen, die als Mitglieder „*krimineller Clans*“ bezeichnet werden, zum einen aus polizeilicher Sicht Tatverdächtige sind, deren Taten (noch) nicht vor Gericht bewiesen wurden. Ihm ist auch bekannt, dass generell mehr als 70 % aller Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden¹, also rund drei Viertel der „Tatverdächtigen“ eben (nur) solche sind und bleiben. Es sind aber keine Täter, weil der Tatverdacht einer staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten konnte.

Zum anderen machen diese als tatverdächtig bezeichneten „Clanmitglieder“ nur einen Bruchteil aller Mitglieder von Familien aus, die diesen Clans zugerechnet werden könnten – und in der öffentlichen Diskussion² ebenso wie in der Meinung der Bevölkerung auch werden. Hier erfolgt also wesentlich eine Stigmatisierung



Thomas Feltes

Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland
 *1951, Dr., Senior-Professor für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.
Thomas.feltes@rub.de



Felix Rauls

Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Deutschland
 *1994, Diplom-Jurist, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie (Professor Singelstein), ehem. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Feltes.
Felix.rauls@rub.de

Zusammenfassung Die Autoren üben Kritik an der Definition der „Clankriminalität“, beleuchten den administrativen Ansatz und stellen dies in Zusammenhang zur „German Angst“ und Kriminalitätsfurcht.

Schlüsselwörter Clans, Administrativer Ansatz, German Angst

A

B

ganzer Bevölkerungsgruppen. Die kriminellen Mitglieder arabischstämmiger Clans machen dabei nur einen Teil der sog. „Bandenkriminalität“ aus. Man kann davon ausgehen, dass deutlich weniger als 10 % der Mitglieder dieser Großfamilien tatsächlich von der Polizei als tatverdächtig registriert werden. Mit Aussagen wie „Clanfamilien sind Teil der organisierten Kriminalität“ wird zudem der Eindruck einer besonderen Bedrohung erweckt – gleichzeitig aber von anderen Bereichen der OK (länderübergreifende Wirtschaftskriminalität, systematischer Betrug der PKW-Hersteller u. a. m.) abgelenkt. Welche objektiven Fakten stecken hinter dieser polizeilichen (und politischen) Strategie und was ist möglicherweise der Grund für diese Vorgehensweise? Wie ist diese Diskussion um „gefährliche Clans“ im Zusammenhang mit dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu sehen?

Der „administrative Ansatz“ zur Bekämpfung der „Clankriminalität“

Nachdem medial vermittelt wurde, dass Politik und Polizei zu wenig gegen die „Clankriminalität“ unternehmen (können), wurde und wird zunehmend ein sog. „administrativer Ansatz“ angewendet. Ursprünglich gegen die sog. „Rockerkriminalität“ entwickelt (vgl. Feltes und Rauls 2020), ist damit ein Vorgehen gemeint, mit dem vermeintlichen Straftätern die Nutzung der gesetzlichen administrativen Infrastruktur verwehrt wird und massive, öffentlichkeitswirksame Kontrollen von Verwaltungsvorschriften eingesetzt werden, um diese Gruppen zu beeindrucken. Dabei werden häufig Menschen von diesen Maßnahmen betroffen, denen keine Straftat nachgewiesen wurde. Politiker sprechen hier von einer Politik der „tausend Nadelstiche“.³ Man will ganz offensichtlich Menschen, denen man unterstellt, eine Gefahr für unsere Gesellschaft zu sein, denen man Straftaten aber nicht oder nur schwer nachweisen kann, das Leben so schwer wie möglich machen. So finden regelmäßig öffentlichkeitswirksam begleitete Großrazzien unter Beteiligung kommunaler Behörden wie Ordnungs-, Finanz- und Bauämtern sowie der Gewerbeaufsicht statt. Ziele der Razzia sind Shisha-Bars, Wettbüros, Spielhallen und Diskotheken.

Im „Lagebild Clankriminalität“ des LKA Nordrhein-Westfalen wird der administrative Ansatz als Konzept des interbehördlichen Informationsaustauschs und des abgestimmten Vorgehens definiert und ausdrücklich als „entscheidender Faktor für eine effektive Bekämpfung der Clankriminalität“ bezeichnet (LKA NRW 2018, S. 21). Dabei häufen sich Berichte über erhebliche Grenzüberschreitungen durch die Polizei. So schlug etwa ein ranghoher Beamter bei einer Razzia in einer

A

Dortmunder Shisha-Bar im März 2019 einer offensichtlich Schwangeren ins Gesicht und drohte ihr, wie auf einem Handyvideo zu hören ist: „So, das ist tätlicher Widerstand, da geht’s in Bau jetzt für. Dann kannst du die Schwangerschaft im Gefängnis machen. Drehst du jetzt noch einmal durch, hau ich dir was in die Schnauze. Hast du mich verstanden? Ein Mucks, dann hau ich dir ein paar ins Gesicht, dass du deine Zähne aufsammeln kannst.“⁴ Als Ergebnis der Razzia werden drei Anzeigen benannt: eine wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gegen die schwangere Frau, eine wegen Verstoßes gegen das Nichtrauchergesetz und eine wegen Steuerhehlerei.

Die Razzien werden regelmäßig damit begründet, dass Shisha-Bars als Aufenthalts- und Rückzugsort krimineller Clan-Angehöriger bekannt seien⁵, wobei unklar ist, ob die Betreiber der Lokale oder deren Gäste Ziel der polizeilichen Maßnahmen sind. Sollten erstere das Ziel sein, muss angesichts der in Qualität und Quantität äußerst geringen festgestellten Verstöße die Verhältnismäßigkeit der aufwändigen Razzien bezweifelt werden. Sollten die Gäste das Ziel der Maßnahmen sein, stellt sich die Frage, ob und inwiefern deren Verstöße den Betreibenden zuzurechnen oder von ihnen zu verantworten sind. Man käme wohl kaum auf die Idee, bei einer Razzia in einem Edelrestaurant den Fund von etwas Kokain bei einem Gast (bei Razzien im „Clan“-Bereich bewegen sich die Drogenfunde in diesem geringen Zahlenbereich) dem Betreibenden der Lokalität zuzurechnen oder gar den Fund geringer Mengen Drogen dem Franchisenehmer einer McDonalds-Filiale.

Hintergründe der „Clankriminalität“

Können missliebigen Personen keine Straftaten nachgewiesen werden, dann hat die Polizei das Gefühl, „den Fuß nicht in die Tür“ zu bekommen und instrumentalisiert sämtliche (Sicherheits-)Behörden für ein möglichst restriktives Vorgehen, nebst medienwirksamer Inszenierung – um Stärke zu zeigen. Diese Großeinsätze tragen wenig zur Aufklärung von Straftaten bei, wie Anfragen im Berliner Abgeordnetenhaus zeigten.⁶ Es handelt sich um öffentlichkeits- und medienwirksame Maßnahmen, von denen oftmals Journalisten im Vorfeld informiert werden und von denen die Verantwortlichen genau wissen, dass das Ergebnis in keinem Verhältnis zum betriebenen Aufwand steht. Für eine solche Kontrolle kann man mit einem finanziellen Aufwand von fast einer halben Million Euro rechnen. Polizeiarbeit muss sich zwar nicht rechnen oder (betriebs-)wirtschaftlich sein. Dennoch gilt das Prinzip des vernünftigen Einsatzes von Steuergeldern auch hier, und bei dem immer wieder von Vertretern polizeilicher Gewerkschaften be-

B

108 klagten Personalmangel ist die Zweckmäßigkeit einer so
109 erheblichen Kräftekonzentration zu bezweifeln – ganz
110 von der Frage abgesehen, ob dieses Geld nicht anderen-
111 orts besser hätte eingesetzt werden können.

112 Die betroffenen, als „Clans“ geframte und damit auch
113 diffamierten und stigmatisierten Gruppierungen, schau-
114 en auf eine jahrzehntelange Geschichte der Ausgrenzung
115 zurück. Durch eine verfehlte Integrationspolitik, die den
116 Betroffenen keine Möglichkeiten zur Eingliederung in
117 den Arbeitsmarkt ermöglichte, die betroffene Kinder
118 ausschloss, weil für sie die Schulpflicht aufgehoben wur-
119 de, die durch Kettenduldungen ein Gefühl der Unsicher-
120 heit und des Nicht-Willkommen-Seins vermittelte, wur-
121 de überhaupt erst die Grundlage für „Clankriminalität“
122 geschaffen (so auch Zigmann 2015). Vor diesem Hin-
123 tergrund ist es äußerst zweifelhaft, ob die Taktik der
124 „tausend Nadelstiche“ dazu führt, dass junge Menschen
125 in ihrer Findungsphase sich von kriminellen Angehörigen
126 bzw. Bekannten distanzieren, wenn sie wöchentlich
127 Zielscheibe polizeilicher Kontrollen werden. Es wäre
128 sinnvoller, denjenigen, die sich eine legale Existenz auf-
129 bauen wollen, die Hand zu reichen, um so die tiefen,
130 durch die Ausgrenzungsgeschichte bedingten Gräben zu
131 überwinden, anstatt sie zu vertiefen. Gleichwohl bleiben
132 die Stimmen, die nach einer „Null Toleranz“-Strategie
133 in diesem Bereich rufen, unüberhörbar und lauter als
134 solche, die die als Ursache der „Clankriminalität“ er-
135 kannte tiefe Spaltung überwinden wollen und auf die
136 Beseitigung der sozialen Ursachen abstellen.

137

138 Rechtspolitischer Hintergrund

139 „Kriminelle Clans“ setzen sich gängigen Klischees zu-
140 folge laut und selbstbewusst in Szene, was zu einer My-
141 thisierung führt, wie es u. a. in den Serien „4 Blocks“
142 und „Dogs of Berlin“ deutlich wird. Die Ablehnung von
143 Zusammenarbeit mit Behörden wird ebenso als Grund
144 dafür angesehen, gegen diese Gruppierungen, die sich
145 nach Auffassung der Behörden außerhalb der Gesell-
146 schaft wännen, massiv vorzugehen. „Clans“ dienen we-
147 gen ihrer Strukturen und ihres Auftretens nach außen
148 hervorragend dazu, eine Projektionsfläche für „das Kri-
149 minelle“ zu bieten, an denen sich Politik und Behörden
150 öffentlichkeitswirksam abarbeiten können.

151 Neben Zweifeln über das Vorliegen der rechtlichen
152 Voraussetzungen einer Razzia muss man nachdenklich
153 werden, wenn als „Erfolg“ der Razzien häufig unver-
154 zollter Tabak, Hygienemängel und ähnliche Verstöße
155 genannt werden. Diese stellen meist Ordnungsverstöße
156 und keine Straftaten dar. Rechtlich problematisch
157 ist das Vorgehen, weil in ein- und demselben Sachver-
158 halt zunächst die Mittel des Strafrechts anzuwenden
159 versucht werden, bei deren Scheitern dann auf das Ge-

fahrenabwehrrecht umgeschaltet wird. Dieses Vorgehen
verkennt die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte der
Rechtsgebiete. Das System der Trennung von Straf- und
Gefahrenabwehrrecht wird durch den administrativen
Ansatz in seiner Grundausrichtung angegriffen. Der ge-
setzlichen Systematik entspricht es, dass zunächst durch
das Gefahrenabwehrrecht die Begehung von Straftaten
bzw. Rechtsgutsverletzungen verhindert werden soll,
und nur bei dessen „Scheitern“, also wenn eine Straftat
begangen wurde, das Strafrecht als *ultima ratio* einsetzt.
Der administrative Ansatz ist daher Ausdruck einer aus-
schließlich am Ziel, und nicht am Recht orientierten
Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden auf der Su-
che nach einer Grundlage für ihr Handeln. Dabei wer-
den auch das Rechtsstaatsgebots und das Prinzip der
Gewaltenteilung missachtet, das den Bürger vor einer
Konzentration staatlicher Macht und der daraus ent-
stehenden Gefahr des Machtmissbrauchs schützen soll.
Wenn von Ordnungsbehörden solche Maßnahmen als
„Türöffner“ gesehen werden (Dogan und Lehnert 2019,
S. 737), dann lässt dies schwerwiegende rechtsstaatliche
Bedenken aufkommen.

Gesellschaftspolitischer Hintergrund: Die wabernde Angst der Deutschen

Insgesamt stellt sich die Frage, weshalb Sicherheitsbe-
hörden in dieser Form gegen missliebige Gruppierun-
gen vorgehen, obwohl man sich dabei am Rande der
Legalität bewegt und ohne dass objektive Beweise für
eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
Ordnung vorliegen. Offensichtlich soll der Öffentlich-
keit signalisiert werden, dass die Behörden für „Ruhe
und Ordnung“ sorgen und alles „im Griff“ haben.
Selbst in polizeilichen Veröffentlichungen wird zugege-
ben, dass „Clankriminalität“ in Bezug zur Gesamtkri-
minalität kaum ins Gewicht falle, das Sicherheitsgefühl
der Bevölkerung aber besonders stark betreffe (LKA
Niedersachsen 2020, S. 19). Dieser Tätigkeits- und Ak-
tionsausweis wird für notwendig erachtet, um dieses
Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wiederherzustellen,
denn die Diskussion über objektive und subjektive Si-
cherheit prägt seit geraumer Zeit die kriminalpolitische
Debatte in Deutschland. Ein „Mehr“ an Sicherheit wird
ständig versprochen, wobei weder definiert wird, wie
dieses „Mehr“ aussehen soll, noch überprüft wird, ob
dieses Versprechen auch eingehalten wird. Dunkelfeld-
studien zeigen, dass nicht die objektive, individuelle
Belastung durch Kriminalität, sondern das subjektive
Unsicherheitsgefühl angestiegen ist. Allgemeine gesell-
schaftliche Ängste sind, ebenso wie eine allgemeine Un-
zufriedenheit mit politischen Entwicklungen, die Ur-
sache für diesen Anstieg der Kriminalitätsfurcht.

A

B

160

161 Diese Ängste sind irrational und stehen in keinem Zu-
 162 sammenhang mit eigenen (Kriminalitäts-)Erfahrungen,
 163 wie unsere Bochumer Dunkelfeldstudie zeigt (Feltes
 164 2019a; Feltes und Reiners 2019). Der Langzeitvergleich
 165 zeigt, dass die Befragten eine zum Teil massive Zunah-
 166 me der Kriminalität annehmen, obwohl diese zumindest
 167 in der PKS teilweise deutlich rückläufig war. Der Anteil
 168 derjenigen, die von einer Zunahme von Einbrüchen in
 169 der eigenen Wohngegend ausgehen, hat sich im Vergleich
 170 zu 1998 fast verdoppelt. Die Befragten überschätzen
 171 vor allem die Häufigkeit schwerer Straftaten. Besonders
 172 deutlich wird dies in Bezug auf die Tötungsdelikte Mord
 173 und Totschlag, deren Vorkommen um den Faktor 125
 174 überschätzt wurde. Während Mord und Totschlag reg-
 175 gelmäßig nur 0,04 % der polizeilich registrierten Straf-
 176 taten ausmachen, vermuteten die Befragten den Anteil
 177 dieser Delikte bei fünf Prozent. Dabei spielt das eigene
 178 Erleben keine Rolle: Obwohl nur 0,3 % der Befragten
 179 angaben, im vergangenen Jahr Opfer eines Raubdeliktes
 180 geworden zu sein, halten es 21,6 % für wahrscheinlich,
 181 in den kommenden zwölf Monaten Opfer einer solchen
 182 Straftat zu werden. Die subjektive Kriminalitätsfurcht
 183 und die objektive Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straf-
 184 tat zu werden, klaffen weit auseinander.

185 Ungeachtet dessen kommt es immer wieder zu (be-
 186 wusst oder unbewusst) falschen Erfassungen von Straf-
 187 taten, indem z. B. die mehrfache Begehung der gleichen
 188 Tat (Sachbeschädigung, Diebstahl) unmittelbar hinterei-
 189 nander statt als eine Tat als mehrere Taten gezählt wird
 190 (vgl. Feltes 2014). Dies gilt auch für den Bereich der sog.
 191 „Clankriminalität“, wenn jugendspezifische Delikte wie
 192 mehrfaches Schwarzfahren von Personen mit Clan-Na-
 193 men als „Clankriminalität“ gezählt werden, obwohl sie
 194 auch bei „biodeutschen“ Jugendlichen ubiquitär und
 195 keinesfalls „clanspezifisch“ sind. Diese Muster sind be-
 196 kannt und werden dennoch beständig missachtet. Das
 197 gilt auch generell für den Umgang mit der „Ausländer-
 198 oder Migrantenkriminalität“, wo grundlegende Bedin-
 199 gungen bei der Zählweise und Interpretation missach-
 200 tet werden, mit dem Ergebnis, dass immer wieder von
 201 einem weit überhöhten Anteil von Nicht-Deutschen an
 202 der Kriminalität die Rede ist. Tatsächlich aber ist die
 203 (ausländische) Herkunft kein kriminogener Faktor, die
 204 soziale Herkunft aber sehr wohl. Kriminalität ist keine
 205 Frage des Passes (oder der ethnischen Herkunft), son-
 206 dern eine Frage von Lebenslagen.⁷

207 Der Begriff der Inneren Sicherheit ist zu einem Syno-
 208 nym für alles geworden, was Bürgern und Politikern
 209 gleichermaßen Angst einzuflößen geeignet ist, oder von
 210 dem man glaubt, dass es dazu geeignet ist und man es
 211 daher für die Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnis-
 212 se verwenden kann. Vielfach werden tatsächliche, ange-

nommene oder unterstellte Gefahren genutzt, um sym-
 bolische Kriminalpolitik zu betreiben (Sack 2011). Diese
 Entwicklungen passten und passen in die gesamtgesell-
 schaftliche Verfasstheit und die zunehmenden Ängste,
 die einhergehen mit der Bereitschaft, Einschränkungen
 von Bürgerrechten zu akzeptieren, wenn dafür „mehr
 Sicherheit“ versprochen wird, wie die jüngsten Beispie-
 le während der „Corona-Krise“ zeigten. Eine wissen-
 schaftlich seriöse Überprüfung, ob dieses Versprechen
 dann tatsächlich eingehalten wurde oder wird, erfolgt
 nicht. Dabei müsste Sicherheit als gemeinsame, gesamt-
 gesellschaftliche Aufgabe definiert werden, die Gegen-
 stand eines wertebasierten und moralisch beeinflussten
 (und beeinflussbaren) gesellschaftlichen Aushandlungs-
 prozesses ist.

Das Strafrecht wird zunehmend zum Mittel gegen all-
 gemeine gesellschaftliche Verunsicherung und das sub-
 jektive Sicherheitsgefühl gewinnt an Legitimationskraft
 für „law-and-order“-Kampagnen. Dies wird besonders
 in der Flüchtlings und Migrationsdebatte deutlich, wo
 jede Gelegenheit genutzt wird, Unsicherheiten den Mi-
 granten zuzuordnen und dies für politisch rechtsextre-
 me Forderungen auszubeuten. In dieses Raster fügt sich
 die Diskussion um die „Clankriminalität“ bestens ein.
 Eine „wabernde Angst“ macht sich breit (Feltes 2019b).
 Die Deutschen glauben, in zunehmend unsicheren Zei-
 ten zu leben. Das Thema Sicherheit bestimmt wesentlich
 den gesellschaftlichen und medialen Diskurs. Zeitgleich
 ist eine zunehmende soziale Differenzierung in der Ge-
 sellschaft festzustellen. Arme werden ärmer, Reiche im-
 mer reicher. Rund ein Drittel der Menschen bleibt den
 Wahlen fern. Sie fühlen sich nicht mehr durch die Po-
 litik repräsentiert und verlieren den Glauben an diese
 Gesellschaft und die Demokratie. Der Anteil der Men-
 schen, für die Demokratie essentiell ist für eine Gesell-
 schaft, geht beständig zurück (vgl. Foa und Mounk
 2016). Zygmunt Bauman hat diesen Zustand der Verun-
 sicherung bereits 2006 mit dem Begriff der „liquid fear“
 umschrieben: In „liquid times“ (Bauman 2007) verlie-
 ren die Menschen die Zuversicht und das Vertrauen in
 die Steuerbarkeit ihrer eigenen Zukunft (vgl. Beilharz
 2013). Ihr „liquid life“ (Bauman 2005) ist ein „preca-
 rious life, lived under conditions of constant uncertain-
 ty“ (a. a. O., 7).

Die regelmäßigen politischen Verkündungen, alles ge-
 gen „die Kriminalität“ zu tun, verunsichern die Men-
 schen. Angst vor Kriminalität zu haben, ist ein Ventil,
 weil diese Angst im Vergleich zu den anderen Ängsten
 greifbar und personalisierbar ist. Die Menschen verla-
 gern ihre allgemeinen gesellschaftlichen Ängste in ei-
 nen konkreten, wie man glaubt, definierbaren Bereich:
 Die Kriminalität bietet sich hier an, und dies, obwohl

A

B

es „die Kriminalität“ nicht gibt, nicht zuletzt, weil das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, von Alter, Geschlecht, Wohnort und sozialer Lage abhängig ist. Die Menschen leben in Städten der Angst, wobei es diffuse, auf nichts Konkretes gerichtete Ängste sind (Beck 2014). Diese Ängste klammern sich an alles, was ihnen angeboten wird, wider alle Vernunft, wider alle Erfahrung. Als Konsequenz entwickelt sich ein „Treibsand-Gefühl“ (Feltes 2019b, S. 9). Der (moralische) Kompass geht verloren, die Gesellschaft driftet auseinander, Individualismus und Egoismus werden zu alleingültigen Maßstäben. Grundlegende moralische Werte lösen sich auf, die Gesellschaft verliert an Zusammenhalt, Extreme nehmen zu und im Alltag spielt die Frage, warum es wichtig ist, die Demokratie zu schützen, keine Rolle mehr. Die Gesellschaft sucht sich Feindbilder, auf die sie ihre Ängste und Aggressionen abladen kann. Studien von Zick et al. (2019) zeigen, dass die herkömmliche gesellschaftliche Mitte zunehmend verloren geht. Die Menschen wenden sich einer vermeintlich neuen, radikalen „Mitte“ zu, die ihren Zusammenhalt aus der Abwertung von anderen schöpft. Hier fungieren die Maßnahmen gegen „Clankriminalität“ als mehrfacher Katalysator: Sie bieten neben den Migranten eine weitere, speziellere Zielgruppe an, der man die Schuld für die eigene Verunsicherung aufladen kann. Durch die Abwertung dieser Gruppe hebt man sich und seine eigene Gruppe an.

Dabei ist seit längerem bekannt, dass es Faktoren gibt, die Kriminalität und Verbrechenfurcht gleichermaßen zu reduzieren geeignet sind. Es handelt sich hierbei um soziale Integration und die sog. „collective efficacy“, eine besondere Form sozialen Kapitals (vgl. Morenoff et al. 2001; Taylor 2002). Soziale Integration bezeichnet das Ausmaß sozialer Bindung, „collective efficacy“ kann man verstehen als gemeinschaftliche Wirkkraft, bzw. die Bereitschaft, in der Gesellschaft selbst Verantwortung zu übernehmen und die Reziprozität von sozialen Beziehungen zu praktizieren. Die spannende Frage ist nun, ob und wie man diese Faktoren (wieder-) herstellen kann. Zumindest eines steht fest: Dadurch, dass ganze Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und ausgegrenzt werden, verbessert sich der soziale Zusammenhang nicht. Dieser ist aber wesentlich für die Prävention von Kriminalität und für eine Gesellschaft, die positiv in die Zukunft sieht.

259

260

261

Eingegangen. 23. August 2020

Angenommen. 29. August 2020

264

265

Funding. Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

1. 2018 erhob die Staatsanwaltschaft nur in 8,6 % der 4.393.174 erledigten Verfahren Anklage, in 10,9 % beantragte sie den Erlass eines Strafbefehls (Staatsanwaltschaftsstatistik 2018).
2. Ansatzweise kritische Beiträge sind dabei eher selten, wie diese Ausnahme zeigt: https://www.deutschlandfunk.de/nachgefragt-was-hinter-clan-kriminalitaet-steckt.2852.de.html?dram:article_id=436417.
3. Vgl. etwa https://www.deutschlandfunk.de/grossrazzia-gegen-clankriminalitaet-nadelstiche-gegen-ein.1773.de.html?dram:article_id=438240.
4. Vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/schwere-vorwuerfe-gegen-dortmunder-polizisten-100.html>.
5. Vgl. auch die Begründung im KEEAS-Abschlussbericht 2016–2018, Landeskriminalamt NRW, S. 19.
6. Drs. 18/20912 sowie 18/18996.
7. Vgl. PKS Berlin (2014, S. 104).

Literatur

- Bauman, Z. (2005). *Liquid life*. Cambridge: Polity Press.
- Bauman, Z. (2007). *Liquid times. Living in an age of uncertainty*. Cambridge: Polity Press.
- Beck, U. (2014). Sinn und Wahnsinn der Moderne, In: taz vom 14.10.2014. <https://taz.de/Soziologe-Zygmunt-Bauman!/5031155/>. Zugegriffen: 3. Okt. 2020.
- Beilharz, P. (2013). Conclusion: liquid society. In M. Davis (Hrsg.), *Liquid sociology* (S. 220–229). London, New York: Ashgate Publishing/Routledge.
- Dogan, H., & Lehnert, J. (2019). Anlasslose Verbundeinsätze gegen kriminelle Clans. Aus Sicht einer Sonderordnungsbehörde. *Kriminalistik*, 12, 732–738.
- Duran, H. (2019). Clans. Ein Protokoll gescheiterter Integration und deutscher Ausländerpolitik. *Kriminalistik*, 5, 297–300.
- Feltes, T. (2014). *Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg*
- Feltes, T. (2019a). Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. 40 Jahre Dunkelfeldstudie in einer deutschen Großstadt. *BewHi*, 3, 267–280.
- Feltes, T. (2019b). Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. *NK*, 1, 3–12.

266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318

Feltes, T., & Rauls, F. (2020). Der administrative Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität am Beispiel des Vorgehens gegen „Rockerkriminalität“. Wird das Strafrecht durch das Verwaltungsrecht ausgehebelt? *Die Polizei*, 3, 85–92.

Feltes, T., & Reiners, P. (2019). Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 (»Bochum IV«). *MschKrim*, 2, 1–15.

Foa, R. S., & Mounk, Y. (2016). The danger of deconsolidation: the democratic disconnect. *Journal of Democracy*, 3, 5–17.

Fuchs, B. (2019). Editorial zum Heft Mai 2019 der Zeitschrift „Kriminalistik“. <https://www.kriminalistik.de/editorial/clankriminalitaet>. Zugegriffen: 3. Okt. 2020.

Landeskriminalamt Niedersachsen (2020). Lagebild Clankriminalität 2019. <https://www.mi.niedersachsen.de/download/156118>. Zugegriffen: 3. Okt. 2020.

Landeskriminalamt NRW (2018). Lagebild Clankriminalität. https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf. Zugegriffen: 3. Okt. 2020.

Morenoff, J. D., et al. (2001). Neighborhood inequality, collective efficacy, and the spatial dynamics of urban violence. *Criminology*, 39(3), 517–560.

Polizei Berlin (2015). Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2014.

Rohde, P., Dienstbühl, D., & Labryga, S. (2019). Hysterie oder reale Bedrohung? Eine kriminologische Einordnung des Phänomens Clankriminalität in Deutschland. *Kriminalistik*, 5, 275–281.

Sack, F. (2011). Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität* (S. 63–89). Wiesbaden: Springer VS.

Statistisches Bundesamt (2019). Staatsanwaltschaftsstatistik 2018, Fachserie 10 Reihe 2.6.

Taylor, R. B. (2002). Fear of crime, social ties, and collective efficacy. *Justice Quarterly*, 19(4), 773–792.

Zick, A., et al. (2019). *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*. Bonn: Dietz.

Zigmann, F. (2015). Macht und Ohnmacht des Staates? Struktur und Einfluss arabischer OK-Strukturen in deutschen Großstädten. *Kriminalistik*, 12, 753–760.